

Ann.: § 140 Abs. 2 ist durch Art. 2 Ziff. 11 des Ausf.Ges. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) neu gefaßt worden. (Wegen der Entmannung vgl. Ann. zu 80a.) Durch die §§ 20 und 21 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) waren die Vorschriften über die notwendige Verteidigung geändert, durch Art. IV der ZustVO vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) und durch § 7 der DurchfVO zur ZustVO vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 489) waren sie grundsätzlich neu gefaßt und demzufolge die §§ 140, 141, 142 und 144 Abs. I durch Art. 5 § 21 Abs. 2 Ziff. 1 der letztgenannten Verordnung: aufgehoben worden.

Bestellung eines Verteidigers in anderen Fällen.

§ 141

In anderen als in den im § 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

*

Ann.: Vergl. Ann. zu § 140.

Bestellung eines Verteidigers im Vorverfahren.

§ 142

Die Bestellung des Verteidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

Ann.: Vergl. Ann. zu § 140.

Zurücknahme der Bestellung.

§ 143

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

Auswahl des zu bestellenden Verteidigers.

§ 144

(1) *Die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.*